

**Ordnung für den  
Promotionsprüfungsausschuss des Fachbereichs  
Geschichte/Philosophie  
vom 10.06.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Aufgaben des Promotionsprüfungsausschusses**

Der Promotionsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Ihm obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern die Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung und der Promotionsordnung. Er legt gegenüber dem Fachbereichsrat auf Verlangen Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab. Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarf bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam. Er berät den Fachbereichsrat über den Erlass und die Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie. Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.
2. Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der Promotionsprüfungsausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen.
3. Feststellung der Äquivalenz der von Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Programme als des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Forschergruppe leiten, ausgeübten Leitungsfunktion mit einer Junior-Professur mit Zweidrittelmehrheit.
4. Bestellung der unter Nr. 3 genannten Personen auf begründeten Antrag zu Betreuerinnen/ Betreuern von Dissertationen.

**§ 2  
Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören mit Stimmrecht an:
  1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs
  2. zwei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
  3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs

- (2) Die Prodekanin/der Prodekan für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Dekanats kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzungen der Kommission für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs kann beratend an den Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses teilnehmen.
- (4) In begründeten Fällen können aufgrund ihrer Sachkompetenz weitere Personen aus dem Fachbereich, oder aus anderen Fachbereichen oder Fakultäten der WWU oder anderen Hochschulen als Beraterin/Berater hinzugezogen werden.

### **§ 3**

#### **Wahl des Promotionsprüfungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt. Jede Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (2) Wird ein Sitz im Promotionsausschuss frei, insbesondere wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Universität oder Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden, so ist eine Nachwahl durch den Fachbereichsrat durchzuführen. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds.

### **§ 4**

#### **Vorsitz im Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss wählt mit seinen Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/ Er ist dem Ausschuss gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8 der Promotionsordnung.
- (2) Insbesondere kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen werden:
  - 1. die Regelung über vorbereitende Studien im Promotionsfach, die vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden, auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung
  - 2. Entscheidung über begründete Ausnahmen über Zulassung zum Promotionsstudium bei abweichenden Bewertungen mit mindestens der Note 2,5 bei Abschlüssen, die dem Promotionsstudium vorausgehen

3. Anerkennung eines Abschlusses, der fachlich dem gewählten Promotionsfach nicht entspricht, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt
4. Anerkennungen anderer Regelungen gemäß § 6 Abs. 6 der Promotionsordnung hinsichtlich von im Promotionsfach verlangten Fremdsprachkenntnissen nach Anhang B der Promotionsordnung in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe
5. Entscheidung über die nachträgliche Bestellung einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes Fach an der WWU vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann
6. Bestellung zweier Gutachterinnen/Gutachter entsprechend § 11 Abs. 1 der Promotionsordnung
7. Feststellung der Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten nach § 11 Abs. 4 der Promotionsordnung
8. Einholung eines Drittgutachtens, wenn in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird
9. Entscheidung über die Teilnahme nicht-universitärer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mündlichen Prüfung bei begründeten Anträgen
10. Entscheidung über das Nicht-Bestehen der gesamten Promotionsprüfung nach Beratung im Promotionsausschuss
11. Mitteilung des Ergebnisses an die Promovendin/den Promovenden
12. Erstellung eines schriftlichen Bescheids über eine nicht bestandene mündliche Prüfung mit Angabe der Wiederholbarkeit und der dafür einzuhaltenden Frist
13. Genehmigung der Publikation der Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch auf Antrag der Promovendin/des Promovenden in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsrates Geschichte/Philosophie der Universität Münster vom 22.04.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s